



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/200/2630

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzmanagement 20.22.04	22.11.2012	

Willi Höpker

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Kenntnisnahme	25.02.2013

Regelung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO

Beschlussvorschlag:

Der im Entwurf beiliegenden Regelung über Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Durch das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) wurde unter anderem auch § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) und somit die darin enthaltenen Regelungen zu Ermächtigungsübertragungen geändert. Eine Ermächtigungsübertragung ist die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in das folgende Haushaltsjahr.

Bisher wurden die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen durch § 22 GemHVO NRW a. F. umfänglich geregelt. Im Rahmen des NKFWG wurde § 22 GemHVO NRW dahin gehend geändert, dass nun der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates diese Grundsätze der Übertragung von Haushaltsmitteln regelt.

Um dieser Aufgabe nachzukommen, hat die Verwaltung den Entwurf einer Regelung formuliert, die dieser Sitzungsvorlage als **Anlage** beiliegt.

Diese nimmt in Bezug auf investive Mittelübertragungen die Regelungen des alten § 22 GemHVO NRW auf.

Die Übertragung von Aufwendungen (konsumtive Mittelübertragungen) in das Folgejahr soll hingegen zukünftig nur noch möglich sein, wenn die Lieferung bzw. Leistung noch im alten Haushaltsjahr beauftragt worden ist.

Diese zur bisherigen gesetzlichen Regelungen abweichende Vorgehensweise hat ihren Grund darin, dass die Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr eine Belastung für das kommende Haushaltsjahr darstellt.

Anlage: Entwurf Regelung

Anlage:

**Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen
gem. § 22 Abs.1 GemHVO NRW**

Der Haushaltsplan enthält Ermächtigungen, Aufwendungen einzugehen und Auszahlungen zu leisten. Sollten am Jahresende noch Mittel verfügbar sein, können diese Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragen werden:

1. Übertragungen für konsumtive Aufwendungen

Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann in das Folgejahr übertragbar, wenn durch den Fachdienst nachgewiesen wird, dass der Auftrag über die Lieferung/Leistung bereits im Haushaltsjahr erfolgte. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungsübertragungen aus Rückstellungen bleiben bis zu deren Inanspruchnahme bzw. deren Auflösung verfügbar.

2. Übertragungen für Investitionen

Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

3. Übertragungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung

Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

4. Verfahren

Ermächtigungsübertragungen nach den Nummern 1-3 sind schriftlich zu beantragen und zwingend zu begründen. Ebenfalls ist anzugeben, wann die Mittel voraussichtlich kassenwirksam ausgezahlt werden. Die Frist der Beantragung regelt die jeweilige Verfügung zum Jahresabschluss.

Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Fachdienstleitung des Fachdienstes 200 – Finanzmanagement.

Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher ist vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung unerlässlich.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oelde, den _____

Der Bürgermeister
Karl-Friedrich Knop